

**Satzung der Gemeinde Frankenthal
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
fur Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwaltungssatzung – AbwAAbwalzS)**

Aufgrund des § 2 SachsKAG i. V. m. § 4 Abs. 1 SachsGemO, den §§ 8,9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5,6 SABwaG bzw. den §§ 7, 8 SachsAbwAG in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal am 17.12.2008 folgende Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Die Gemeinde erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SABwaG bzw. § 8 Abs. 1 SachsAbwAG. Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 SABwaG bzw. § 8 Abs.1 SachsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dar.

§ 2

Abgabenmastab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird fur Grundstucke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Fur Grundstucke, von denen ahnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstuck nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehort auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 v.H. x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt: 35,79 €.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt: 10,00 €.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:
Frankenthal, den 18.12.2008



Otto
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenthal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.